Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Itzstedt

Öffentliche Auslegung zur Überprüfung des Lärmaktionsplans

Nach § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die Gemeinde Itzstedt verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Der Lärmaktionsplan soll als Grundlage zur Verringering der Lärmbelastungen und damit einhergehenden Gesundheitsrisiken entlang von stark befahrenen Bundes- und Landesstraßen dienen. Die Gemeinde hat im Jahr 2014 einen Lärmaktionsplan aufgestellt. Dieser Lärmaktionsplan ist alle fünf Jahre zu überprüfen. Hierzu ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des Lärmaktionsplan liegt

vom 11.06.2019 bis zum 12.07.2019

in der Amtsverwaltung Itzstedt, Segeberger Straße 41, 23845 Itzstedt, Zimmer EG 16, während folgender Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag und Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr

Darüber hinaus steht der Entwurf des Lärmaktionsplans auf der Internetseite **www.amt-itzstedt.de** (Rubrik "Dienstleistungen" → "Bauen im Amtsbereich Itzstedt"→ "Bauleitpläne im Verfahren") zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben.

Itzstedt, 23.05.2019		AMT ITZSTEDT
	(L.S.)	- Der Amtsvorsteher –
		gez. B. Dwenger